ST. GALLER RECHTSAGENTENVERBAND

April 2021

NEWSLETTER

01/2021

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

«Ein Silberstreifen am Horizont ist erkennbar – die Fänge des Coronavirus lockern sich und die Hoffnung auf eine sachte und überlegte Lockerung des Lockdowns ist berechtigt»

Diesen Satz schrieb ich vor knapp einem Jahr im April 2020 als Vorbereitung für den ersten Newsletter 2020. Ich wurde definitiv eines Besseren belehrt!
Meine berufliche Tätigkeit in einem Alters- und Pflegeheim absorbierte meine Ressourcen vollumfänglich, weshalb letztes Jahr leider keine Newsletters entstanden.

Die Hoffnung das Schlimmste überwunden zu haben, besteht auch heute wieder und die Aussichten mit der möglichen Impfung aller Impfwilligen bis im Sommer lässt Zuversicht aufkommen. Wir brauchen noch etwas Geduld.

Die letztjährige HV konnte leider nicht vor Ort abgehalten werden und wurde im Zeitraum November 2020 den Corona Regeln entsprechend schriftlich durchgeführt. Das entsprechende Protokoll finden Sie auf der Homepage.

Wir sind für dieses Jahr zuversichtlich die HV vor Ort durchführen zu können. Der Vorstand beurteilt demnächst die Lage. Termin sowie Ort und Zeit werden wir rechtzeitig mitteilen.

Save the date: Im Herbst werden wir die **Weiterbildung zum Thema Erbrecht** organisieren. Die Revision des Erbrechts wird nächstens in Kraft gesetzt. Wir konnten **Prof. Dr. Peter Breitschmid**, Emeritus UZH Lehrstuhl für Privatrecht mit Schwerpunkt ZGB, Professur für Privatrecht mit Schwerpunkt ZGB und ausgewählte Gebiete des OR KLS, für die Weiterbildung gewinnen. Sie findet am **Dienstag, 2. November 2021, 17.00 Uhr**, statt. Näheres folgt.

In eigener Sache

VERZEICHNIS PRAKTIZIERENDER RECHTSAGENTEN

Das Verzeichnis ist erstellt und führt die praktizierenden Rechtsagenten mit ihrem jeweiligen hauptsächlichen Tätigkeitfeldern auf.

Der Wunsch für einen Eintrag kann jederzeit auf info@srgv.ch gemeldet werden.

NEWS KANTON ST.GALLEN

Vernehmlassung II. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz

Mit Schreiben vom 19. April 2021 lädt das Baudepartement zur Vernehmlassung zum II. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz ein.

Das Planungs- und Baugesetz vom 6. Juli 2016 (sGS 731.1; abgekürzt PBG) ist am 1.Oktober 2017 in Kraft getreten. Nachdem sich der Nachtrag vom 21. Juli 2020 bewusst auf die Anpassung der Übergangsbestimmungen beschränkt hat, sollen mit dem vorliegenden II. Nachtrag die sich aufdrängenden materiellen Anpassungen am PBG vorgenommen werden. Dabei geht es darum, Fehler, Unklarheiten und ungewünschte Wirkungen des PBG zu beheben und gleichzeitig auch verschiedene Lücken im Gesetz zu schliessen. Schwerpunkte dieses II. Nachtrags bilden die grundlegende Überarbeitung der Schwerpunktzone, die Erweiterung der Möglichkeiten, die mit einem Sondernutzungs-plan verbunden sind, die Einführung eines grossen und kleinen Grenzabstands, die Ausweitung der Möglichkeiten zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung sowie der Ersatz des Zustimmungserfordernisses im Bereich des Heimatschutzes durch die Einräumung eines Beschwerderechts für die zuständige kantonale Stelle.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 31. Mai 2021.

INTERESSANTE GERICHTSENTSCHEIDE

ENTSCHEID VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION, 15.12.2020

- **Publikationsdatum: 29.01.2021**
- **Entscheiddatum: 15.12.2020**

Fall-Nr.: V-2019/30
Rubrik: Kindes- und Erwachsenenschutz

Art. 22 in Verbindung mit Art. 20 lit. b HonO (sGS 963.75). Ausseramtliche Entschädigung/Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands. In Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren vor der Verwaltungsrekurskommission erfolgt die Entschädigung analog derjenigen in Familiensachen (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung V, 15. Dezember 2020, V-2019/30 und 34).

KANTONSGERICHT, 10.01.2020

Art. 30 Abs. 3 StGB, Art. 179ter StGB (SR 311.0). Bei einem Vorwurf eines strafbaren Verhaltens zum Nachteil des Kindes an einen Elternteil, ist der andere Elternteil nur berechtigt, einen Strafantrag zu stellen, wenn bei diesem Elternteil keine eigenen Interessen an einer Strafverfolgung ersichtlich sind. Andernfalls ist der Strafantrag von der Behörde oder einem Beistand zu stellen (E. III.2). Auch aus öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen geführte Gespräche dürfen nicht ohne Einwilligung aufgezeichnet und verwendet werden (E. III.6 bis 9) (Kantonsgericht, Strafkammer, 10. Januar 2020, ST.2018.133).

© www.gerichte.sg.ch

ENTSCHEID VERWALTUNGSGERICHT, 26.11.2020

Sozialhilfe. Zuständigkeit Kostentragung, Art. 4 Abs. 1 lit. d IVSE. Wohnsitz, Art. 23 und 25 Abs. 1 ZGB.

Strittig ist, wo sich der zivilrechtliche Wohnsitz der Mutter des minderjährigen Jugendlichen ab deren Eintritt ins Wohnheim befindet und dementsprechend, welche politische Gemeinde für die Kosten des Heimaufenthaltes des Jugendlichen aufzukommen hat. Die Mutter trat nie mit dem Ziel des dauernden Verbleibs in das Wohnheim ein, sondern wollte, sobald es wieder möglich ist, wieder zurück in eine Wohnung in ihrer Gemeinde ziehen. Ihren Lebensmittelpunkt verlagerte sie ebenfalls nicht ins Heim. Dafür fehlen in der neuen Gemeinde Anknüpfungspunkte wie soziale Kontakte, Freizeitbeschäftigung, Verbundenheit sowie der fehlende Wechsel in der Zuständigkeit der KESB (Verwaltungsgericht, B 2020/162).

Entscheid vom 26. November 2020

© www.gerichte.sg.ch

ENTSCHEID VERWALTUNGSGERICHT, 10.12.2020

- Publikationsdatum: 12.01.2021
- **Entscheiddatum: 10.12.2020**

Fall-Nr.: B 2020/102

Baurecht, Nichteintreten auf nachträgliches Baugesuch, Art. 159 Abs. 1 Ingress und lit. c PBG. Der Gemeinderat hatte dem Beschwerdeführer die nachträgliche Bewilligung für eine eigenmächtig erstellte Mauer, mittels welcher anstelle des ursprünglich bewilligten Balkons ein zusätzlicher Unterstand geschaffen werden sollte, bereits in den vorangegangenen drei Verfahren verweigert und diesbezüglich die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands angeordnet. Das vorliegende Nachtragsgesuch ist mit den vorangegangenen drei Gesuchen hinsichtlich des nicht bewilligten gedeckten Unterstands identisch. Bei dieser Sachlage war der angefochtene Entscheid und damit auch der diesbezügliche Nichteintretensentscheid der Gemeinde zu bestätigten (E. 5, Verwaltungsgericht, B 2020/102).

© www.gerichte.sg.ch

IUSNET ARBEITSRECHT UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

VERJÄHRUNG DES ANSPRUCHS AUF EIN ARBEITSZEUGNIS

Grundsätzlich verjähren Ansprüche nach dem Ablauf von 10 Jahren (Art. 127 OR). Mit Ablauf von 5 Jahren verjähren Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmerinnen (Art. 128 Ziff. 3 OR). Im vorliegenden Fall wollte der Arbeitnehmer sein Arbeitszeugnis korrigiert haben. Das Schlichtungsgesuch reichte er etwas mehr als 6 Jahre nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus (Sachverhalt).

Das Bundesgericht setzte sich erstmals grundlegend mit der Abgrenzung von Art. 127 und Art. 128 Ziff. 3 OR auseinander. Es kam nach Anwendung des Methodenpluralismus zum Schluss, dass Art. 128 Ziff. 3 OR monetäre Forderungen im Zusammenhang mit der Hauptleistung der Arbeitnehmerinnen erfasst. Im Gegensatz zum Ferienanspruch (Rechtsprechung: BGE 136 III 94), der mit Freizeit und Lohn zwei Aspekte umfasst, weise der Anspruch auf ein Arbeitszeugnis keine Merkmale einer Lohnforderung auf, obwohl er eine vermögensrechtliche Natur habe. Zum einen müsse man in Erwägung ziehen, dass ursprünglich nur Lohnforderungen von Art. 128 Ziff. 3 OR erfasst waren, mit der Revision die Rechtslage nicht angepasst werden wollte und die Arbeitnehmenden im Vergleich zu den Arbeitgebenden unbillig benachteilt würden, wenn Art. 128 Ziff. 3 OR auf alle Ansprüche der Arbeitnehmenden aus dem Arbeitsverhältnis ausgeweitet würde. Solange der Anspruch nicht missbräuchlich geltend gemacht werde, sei daher die zehnjährige Verjährungsfrist nach Art. 127 OR anzuwenden (E. 6).

RÜCKERSTATTUNG EINES ANGEBLICH ÜBERSETZTEN WILLENSVOLLSTRECKERHONORARS IM AUFSICHTSVERFAHREN?

Rechtsanwalt X. amtet als Willensvollstrecker im Nachlass von A. Im April 2018 erhoben Erben von A. Aufsichtsbeschwerde gegen X. Sie rügen diverse Mängel in der Amtsführung von X., darunter auch den Bezug eines Honorars von insgesamt CHF 77 927 vom Nachlasskonto, dessen Rückerstattung sie nun fordern. Das Bezirksgericht bejahte eine schwere Pflichtverletzung durch X. wegen Nichterstellung eines ordentlichen Inventars, Nichtfeststellung der Steuerausstände, Nichtvorlegens einer Schlussabrechnung über die den Nachlass betreffenden Einnahmen und Ausgaben und einer detaillierten Kostennote. Die Bezüge in Höhe von CHF 77 927 seien zu Unrecht und in Verletzung der Pflichten als Willensvollstrecker erfolgt und folglich zurückzuerstatten. Gegen diesen Entscheid erhob X. Berufung.

Aus Art. 518 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 595 Abs. 3 ZGB wird von Lehre und Rechtsprechung abgeleitet, dass der Willensvollstrecker einer Aufsicht untersteht. Im Kanton Graubünden wird diese gemäss Art. 83 Abs. 1 EG ZGB/GR vom Einzelrichter am Regionalgericht ausgeübt. Die Aufsichtsbeschwerde wird der nichtstreitigen bzw. freiwilligen Gerichtsbarkeit zugeordnet und ist im summarischen Verfahren zu erledigen. Zur Anwendung kommt in Graubünden die ZPO als subsidiäres kantonales Recht. Bei einem Streitwert, der CHF 10 000 übersteigt, ist die Berufung zulässig (Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO).

Die Kognitionsbefugnis der Aufsichtsbehörde ist allerdings nach h.L. beschränkt auf das formelle Vorgehen des Willensvollstreckers, dessen persönliche Eignung sowie die pflichtgemässe Amtsführung und deren Zweckmässigkeit. Bezüglich Honorarforderungen kann sie nur prüfen, ob der Willensvollstrecker formell richtig abgerechnet hat. Bestreiten die Erben die Höhe eines Honorars, das der Willensvollstrecker vorab vom Nachlass bezogen hat, steht ihnen ggf. ein Rückerstattungsanspruch zu. Dabei handelt es sich freilich um eine Zivilrechtsstreitigkeit, die vom ordentlichen Richter zu entscheiden ist. Ob eine krass übersetzte Honorarforderung Anhaltspunkte für eine disziplinarische Überprüfung liefern kann, lässt die bundesgerichtliche Rechtsprechung offen. Das Aufsichtsverfahren bezweckt aber jedenfalls nicht die Schaffung einer Grundlage für einen Honorarstreit oder einen Verantwortlichkeitsprozess.

In tatsächlicher Hinsicht steht fest, dass X. vom Nachlasskonto Honorarvorschüsse in beträchtlicher Höhe ohne eigentliche Zwischenabrechnungen bezogen hat. Aufgrund der fehlenden Abrechnung wird X. daher zu Recht eine Verletzung seiner Pflichten in formeller Hinsicht vorgeworfen. Das führt nun aber gemäss Kantonsgericht nicht dazu, dass die Aufsichtsbehörde das angemessene Honorar festlegen oder X. zu einer Rückerstattung verpflichten könnte. Vielmehr kann sein Verhalten im Rahmen des Aufsichtsverfahrens nur disziplinarrechtliche Sanktionen nach sich ziehen. Das gilt auch für eine – wie in casu behauptete – krass übersetzte Honorarforderung.

Dem formellen Mangel hat die Vorinstanz Rechnung getragen, indem sie X. verpflichtete, innert einer Frist von 30 Tagen den Erben eine detaillierte Abrechnung über seine Tätigkeit zukommen zu lassen. X. wird dabei die von Lehre und Rechtsprechung anerkannten Grundsätze zu beachten haben. Basis für die Honorarabrechnung sind der tatsächliche Zeitaufwand sowie ein angemessener Stundensatz, der sich nach der konkreten Tätigkeit, den Fachkenntnissen, der Verantwortung und ggf. weiteren einschlägigen Kriterien richtet. Mitberücksichtigt werden dürfen Kosten für zusätzliche, ausserhalb der Aufgaben des Willensvollstreckers liegende Tätigkeiten sowie für einen allfällig notwendigen Beizug von Hilfspersonen. Nicht geeignet zur Honorarfestsetzung sind dagegen i.d.R. Pauschalen oder ein Prozentsatz von der Erbschaft, da sie den effektiven Zeitaufwand in den Hintergrund treten lassen.

Nach dem Gesagten ist das vorinstanzliche Urteil in teilweiser Gutheissung der Berufung insoweit aufzuheben, als es X. zur Rückerstattung des Honorars an die Erbengemeinschaft verpflichtet.

Urteil vom 6.Februar 2020 (8C_444/2019)

Sozialhilfe: Präzisierung zum Begriff der sofort verfügbaren oder kurzfristig realisierbaren Mittel

Das Genfer Kantonsgericht verletzte das durch Artikel 12 der Bundesverfassung garantierte Recht auf Existenzsicherung, indem es Übergangsleistungen der Sozial-hilfe mit der Begründung verweigerte, dass die Gesuchstellerin als Mitglied einer Erbengemeinschaft mit Immobilienbesitz über ein Vermögen verfüge, das einen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen ausschliesse. Grundeigentum einer Erbengemeinschaft, das Gegenstand einer Teilungsklage bildet, stellt kein sofort oder kurzfristig verfügbares Vermögen dar und darf daher bei der Beurteilung der Bedürftigkeit einer Person nicht berücksichtigt werden. Einer alleinstehenden Gesuchstellerin mit zwei Kindern, die als einziges Einkommen über eine Invalidenrente verfügt, wurde von den Genfer Behörden Sozialhilfeleistungen verweigert, obwohl sie nicht über die notwendigen Mittel für ein menschenwürdiges Dasein verfügte. Die zuständige Genfer Behörde vertrat die Auffassung, dass die Gesuchstellerin als Miteigentümerin einer Immobilie, die Gegenstand einer Teilungsklage bilde, die im Genfer Sozialhilfegesetz (loi sur l'insertion et l'aide sociale individuelle, LIASI) festgelegten Vermögensgrenzen für den Anspruch auf finanzielle Unterstützung überschreite. Der Entscheid wurde vom Kantonsgericht des Kantons Genf bestätigt. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde teilweise gut und weist den Fall an die zuständige Genfer Behörde zurück, damit sie den Umfang der finanziellen Leistungen berechnet, die der Gesuchstellerin unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und der kantonalen Vorschriften zu gewähren sind. Artikel 9 Absatz 3 LIASI sieht vor, dass finanzielle Unterstützung ausnahmsweise als Vorschuss gewährt werden kann, insbesondere bis zur Liquidation eines Nachlasses. Das Kantonsgericht befand, dass diese Bestimmung keine zusätzliche finanzielle Leistung vorsehe, die sich von der allgemeinen finanziellen Unterstützung unterscheide. Es machte daher die Zahlung dieser finanziellen Übergangshilfe davon abhängig, ob die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe erfüllt seien, d. h. ob insbesondere bestimmte Vermögensgrenzen nicht überschritten würden. Damit hat das Kantonsgericht die fragliche Bestimmung ihres Sinnes entleert: Wenn eine Person die Bedingungen für den Anspruch auf allgemeine finanzielle Leistungen erfüllt, so hat sie kein Interesse daran, einen rückzahlbaren Vorschuss auf diese Leistungen zu beantragen. Gemäss dem Subsidiaritätsprinzip, das sowohl für die kantonale Sozialhilfe als auch für die Nothilfe nach Artikel 12 der Bundesverfassung gilt, wird nur dann Hilfe gewährt, wenn die Person nicht selber für ihren Lebensunterhalt sorgen kann und wenn alle anderen verfügbaren Hilfsquellen nicht rechtzeitig und in ausreichendem Masse in Anspruch genommen werden können. Daher können bei der Beurteilung der Bedürftigkeit einer Person nur die sofort verfügbaren oder kurzfristig realisierbaren Mittel berücksichtigt werden. Im vorliegenden Fall ging das Kantonsgericht zu Unrecht davon aus, dass die Gesuchstellerin über Vermögenswerte verfüge, die einen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen ausschliessen würden. Grundeigentum einer Erbengemeinschaft, das Gegenstand einer Teilungsklage bildet, stellt keine unmittelbar oder kurzfristig verfügbare Ressource dar und kann daher bei der Beurteilung der Bedürftigkeit einer Person nicht berücksichtigt werden. Die Gesuchstellerin hat daher auf der Grundlage des Genfer Sozialhilfegesetzes Anspruch auf ordentliche Sozialhilfeleistungen, die als Vorschuss zu leisten und zurückzuzahlen sind, sobald die Gesuchstellerin über ihren Anteil am Nachlass verfügt.

© www.bger.ch

Urteil vom 16.März 2021 (5A_755/2020)

Persönlicher Verkehr mit Kindern nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Das Bundesgericht äussert sich zum Recht auf persönlichen Verkehr mit den Kindern nach Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft. Dem Ex-Partner des rechtlichen Elternteils kann im Regelfall ein Besuchsrecht gewährt werden, wenn sich zum Kind eine "soziale" Elternbeziehung entwickelt hat und wenn das Kind im Rahmen eines gemeinsamen Elternprojekts gezeugt wurde und innerhalb der Paarbeziehung aufgewachsen ist. Andere Kriterien, wie etwa eine Konfliktsituation zwischen den Ex-Partnern, müssen in diesem Fall in den Hintergrund treten. Zwei Frauen hatten ihre Partnerschaft 2015 eintragen lassen. Eine der Frauen gebar2016 nach künstlicher Befruchtung im Ausland zunächst ein Kind und eineinhalb Jahre später Zwillinge. Das Paar trennte sich 2018. Das zuständige Genfer Gericht sprach 2019 die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft aus. Das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht des Kantons Genf gewährte der Ex-Partnerin der Mutter ein zwei-wöchentliches begleitetes Besuchsrecht für die Kinder. Der Genfer Gerichtshof hob das Besuchsrecht auf Klage der Mutter 2020 auf; dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass ein Besuchsrecht nicht dem Wohl der Kinder diene. Die Ex-Partnerin habe die Kinder seit der Trennung nicht mehr gesehen und es sei unwahrscheinlich, dass die Kinder sich noch an sie erinnern könnten. Hinzu komme, dass die Trennung konfliktbeladen und von gegenseitigen Strafanzeigen begleitet gewesen sei.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde der Ex-Partnerin der Mutter gut und hebt das Urteil des Gerichtshofs auf. Gemäss Artikel 274a des Zivilgesetzbuches (ZGB) kann auch anderen Personen als den Eltern ein Anspruch auf persönlichen Verkehr mit den Kindern eingeräumt werden, wenn ausserordentliche Umstände vorliegen und dies dem Wohle des Kindes dient. Darauf wird auch im Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) verwiesen. Als "ausserordentliche Umstände" im Sinne von Artikel 274a ZGB können Situationen gelten, wo das Kind eine "soziale" Elternbeziehung zur anderen Person entwickelt und diese elterliche Pflichten übernommen hat. Was das Wohl des Kindes betrifft, ist die Art der Beziehung zwischen dem Kind und der um persönliche Kontakte ersuchenden Person zu beurteilen, vor allem, ob sich zwischen ihnen eine besondere Beziehung entwickelt hat. Gemäss der Botschaft des Bundesrates zum Partnerschaftsgesetz kann ein Besuchsrecht dann gewährt werden, wenn das Kind eine intensive Beziehung zur Partnerin der Mutter oder zum Partner des Vaters aufgebaut hat und die weitere Pflegedieser Beziehung seinen Interessen dient. Die Aufrechterhaltung der Beziehung ist grundsätzlich zum Wohl des Kindes, wenn die um Besuchsrecht ersuchende Person nicht nur Lebenspartner oder eingetragener Partner des rechtlichen Elternteils war, sondern zudem die Rolle des nichtbiologischen Wunschelternteils übernommen hat, das Kind also im Rahmen eines gemeinsamen Elternprojekts gezeugt wurde und innerhalb der Paarbeziehung der beiden Wunschelternteile aufgewachsen ist. In einer solchen Situation stellt die Drittperson für das Kind eine echte elterliche Bezugsperson dar. Andere Wertungskriterien, wie etwa eine Konfliktsituation zwischen den Ex-Partnern, müssen dann in den Hintergrund treten. Solche Gründe genügen im Regelfall nicht, um ein Interesse des Kindes an der Fortführung der Beziehung zu verneinen. Im konkreten Fall wird die Sache zur Vornahme zusätzlicher Abklärungen und zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückgewiesen. Sie wird abklären müssen, ob die Kinder eine soziale Elternbeziehung zur Partnerin ihrer Mutter hatten und wie sich mit Blick auf die Beurteilung des Kindeswohls die Umstände genau gestaltet haben.

© www.bger.ch

Handbuch Kinder im Verfahren, Hotz Sandra (Hrsg.)

Stellung und Mitwirkung von Kindern in Straf-, Zivil-, Gesundheits-, Schul- und Asylverfahren

Wie sollen Kinder in einem Straf-, Zivil-, Gesundheits-, Schul- oder Asylverfahren mitwirken können? Dieses Handbuch beleuchtet die Stellund der Kinder

Dike Verlag
2019
469 Seiten
Ca. CHF 128.00

Kommentiere Mustereingaben im Verwaltungsrecht

Egli, Philipp (Hrsg.); Mosimann, Hans-Jakob (Hrsg.); Steiger-Sackmann, Sabine (Hrsg.)

Personal, Bildung, Kindes- und Erwachsenenschutz. Band V

Die fallbezogen ausformulierten Muster für verwaltungsrechtliche Eingaben entfalten ihren Praxisnutzen durch die fundierten Ausführungen zu den konkreten Verfahren und zum jeweiligen materiellen Recht ...

Jahr	2020
Seiten	234
Preis	CHF 198.00

§§§

So erreichen Sie uns

St. Galler Rechtsagentenverband

9000 St.Gallen

info@sgrv.ch

www.sgrv.ch

Impressum
St. Galler Rechtsagentenverband
Redaktion: Ursula Nobs Kuster
April 2021